

Allgemeine Einkaufsbedingungen der duagon AG

(Stand: November 2015)

1. Geltung

Alle Lieferungen und Leistungen unserer Lieferanten erfolgen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ausschliesslich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder von Dritten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen.

2. Bestellung

2.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform.

2.2 Offerten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.

2.4 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Preise

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und schliesst, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage und Einbau) sowie alle Nebenkosten wie v.a. Die ordnungsgemässe Verpackung sowie den Transport an den in der Bestellung genannten Lieferort ein (Incoterms 2010/DDP).

4. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Der Lieferant hat die Ware, unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand, rechtzeitig bereitzustellen.

5. Lieferverzug

Bei Lieferverzug haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Neben dem Anspruch auf Schadenersatz für entgangenen Gewinn und Schäden aus der Betriebsunterbrechung hat duagon AG das Recht, Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Gesamtpreises der Bestellung für jede angefangene Woche Fristüberschreitung zu verlangen, insgesamt aber nicht mehr als 5%. Die erste Wochen der Verspätung gibt keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

6. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ergebnisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen.

7. Zahlung

7.1 Soweit nicht in der Bestellung abweichend geregelt, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 90 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschliesslich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemässen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlungen innerhalb 10 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

7.2 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

7.3 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

8. Gewährleistung

Die sofortige Prüf- und Rügepflicht des Bestellers nach Art. 201 OR wird wegbedungen. duagon AG kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung, für ersetzte oder reparierte

Teile beginnt sie mit deren Lieferung neu. Die Gewährleistung schliesst tatsächliche oder rechtliche Mängel des Gegenstandes sowie das Fehlen zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften ein.

9. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für Produktschäden verantwortlich ist, enthebt er duagon AG von jeglichen Schadenersatzforderungen Dritter auf erste Aufforderungen. In diesem Zusammenhang vergütet der Lieferant auch Kosten, die aufgrund oder in Zusammenhang mit einer Rückrufaktion entstehen, die duagon AG durchzuführen hat.

10. Auftrag und Werkvertrag

Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, welcher der Lieferant auf unsere Kosten erstellt, bleiben unser Eigentum bzw. gehen mit Erstellung in unser Eigentum über. Wir besitzen sämtliche Rechte an diesen Unterlagen. Der Lieferant überträgt die Unterlagen vollständig an duagon AG. Falls mit duagon AG nicht anderweitig vereinbart, müssen die vom Lieferant erstellten Unterlagen nach Beendigung des Auftrages gelöscht werden.

11. Urheberrecht und Geheimhaltung

Alle Rechte an Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Software usw., die duagon AG dem Lieferanten für die Bestellabwicklung überlässt, bleiben Eigentum von duagon AG. Der Lieferant darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Bestellabwicklung verwenden; ohne vorherige schriftliche Zustimmung von duagon AG ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, vervielfältigen oder auf irgendeine Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen.

12. REACH Verordnung

Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend als REACH- Verordnung bezeichnet - einhält. Sollten die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Sollten diese Stoffe in den an uns gelieferten Produkten enthalten sein, so ist uns dies schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes mitzuteilen. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch uns. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. uns für Schäden zu entschädigen, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

13. RoHS- Konformität

Der Lieferant hat die RoHS- Richtlinie gemäss Richtliniennummer 2011/65/EU 2002/95/EG vollumfänglich zu erfüllen. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Produkte den Anforderungen der RoHS- Richtlinie entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. uns für Schäden zu entschädigen, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

14. Meldepflicht

Der Lieferant hat grundsätzlich die Pflicht, den Einkauf von duagon AG rechtzeitig schriftlich (inform einer PCN) zu informieren bei:

- Produktänderungen (Spezifikationsänderungen)
- Produktionsverlagerung
- Änderung von Produktionsprozessen
- Aussetzen der Fertigung von mindestens drei Jahren
- Werkzeugänderungen
- Änderung von Zukaufteilen

Daraufhin entscheidet die Qualitätsabteilung von duagon AG, ob eine (erneute) Bemusterung notwendig ist. Der Umfang der Bemusterung wird in der Bestellung definiert.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Gerichtsstand ist Dietikon/Schweiz. duagon AG ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.

15.2 Die Bestellung untersteht schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss von völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere des Wiener Kaufrechts.